

Verordnung

57

zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit. Vom 4. 9. 1928.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 129 ff.) wird die Verordnung zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (Gesetzbl. für 1922, S. 129 ff.) vom 18. Dezember 1925 (Gesetzbl. für 1925, S. 358) wie folgt geändert:

In a) sind zu ersetzen „800 Gulden“ durch „4 800 Gulden“.

Die Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Schwarz.

58 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Weiteres Gesetz über die Lohn- und Gehaltspfändungen.

Vom 25. 9. 1928.

Artikel 1.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (R. Ges. Bl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Ges. Bl. S. 319), vom 29. November 1922 (Ges. Bl. S. 536), vom 14. November 1923 (Ges. Bl. S. 1279) und vom 24. März 1925 (Ges. Bl. S. 97) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesges. Bl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsges. Bl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 234 G, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 54 G, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 9 G und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Der Absatz 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 780 G für den Monat, von 180 G für die Woche, von 30 G für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 2.

Anstelle der Vorschrift im § 850 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der seit dem 1. Februar 1927 auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1927 (Ges. Bl. S. 26) geltenden Fassung tritt folgende Vorschrift:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 250 G, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

§ 850 Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsges. Bl. 1919 S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Ges. Bl. S. 319), vom 29. November 1922 (Ges. Bl. S. 536), vom 14. November 1923 (Ges. Bl. S. 1279) und vom 24. März 1925 (Ges. Bl. S. 97) unterworfen.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Pfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.